



Pet 2-19-15-212-014735

12526 Berlin

Gesundheitswesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2019 abschließend beratend und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Worte "dampfen von E-Zigaretten" in das Nichtraucherschutzgesetz mit aufgenommen werden und "dampfen" dem Rauchen einer Zigarette gleichgestellt wird.

Zur Begründung wird u.a. ausgeführt, der Konsum von E-Zigaretten nehme seit Jahren drastisch zu und sei nachweislich gesundheitsschädlich für Herz und Kreislauf. Es müsse eine Handhabe geben, auf Bahnhöfen, Restaurants, Spielplätzen das Dampfen zu untersagen.

Zu den Einzelheiten des Vortrags der Petentin wird auf die von ihr eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 409 Mitzeichnungen sowie 24 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Zusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt wird. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Die Verringerung des Tabakkonsums und ein möglichst umfassender Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens sind vordringliche gesundheitspolitische Ziele, die mit



aufeinander abgestimmten präventiven, gesetzlichen und strukturellen Maßnahmen verfolgt werden.

Die Bundesregierung hat im Jahr 2006 nach verfassungsrechtlicher Prüfung entschieden, im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes ein Nichtraucherschutzgesetz zu erlassen. Für die Einführung des Rauchverbotes in seinen Einrichtungen hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache. Die Bundesgesetzgebungskompetenz für die Einführung eines Rauchverbots in öffentlichen Verkehrsmitteln ergibt sich aus Artikel 73 Abs. 1 Nr. 6 Grundgesetz (GG, Luftverkehr), Artikel 73 Abs. 1 Nr. 6a GG (Eisenbahnen des Bundes), Artikel 74 Abs. 1 Nr. 21 GG (Schifffahrt), Artikel 74 Abs. 1 Nr. 22 GG (Kraftfahrwesen) in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 GG und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 23 GG (Schienenbahnen, die nicht im Eigentum des Bundes stehen).

Gleichzeitig haben sich die Länder darauf verständigt, den Nichtraucherschutz in ihren Kompetenzbereichen zu regeln. In den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen unter anderem landeseigene bzw. kommunale Einrichtungen und Behörden, Kindertagesstätten, Schulen, Universitäten, Krankenhäuser, Sportstätten und die Gastronomie. Seit dem 1. Juli 2008 sind in allen Bundesländern Nichtraucherschutzgesetze mit unterschiedlich gestalteten Ausnahmeregelungen in Kraft. Der Bund und die Länder haben damit in vielfältiger Weise von ihrer Befugnis Gebrauch gemacht, das Rauchen in bestimmten Bereichen zu untersagen oder einzuschränken. Es handelt sich um Einrichtungen und geschlossene Räume in unterschiedlichen Bereichen des täglichen Lebens, die öffentlich zugänglich sind.

Die Nichtraucherschutzgesetze unterscheiden nicht hinsichtlich des Produkts (z.B. Zigarette, Pfeife oder E-Zigarette), das zur Inhalation von Rauch oder Dampf genutzt wird, sondern regeln ein allgemeines Rauchverbot. Zusammen mit vielen Bundesländern ist auch der Bund der Auffassung, dass Produkte wie E-Zigaretten von den Nichtraucherschutzgesetzen erfasst werden.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.